ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN LEASING RÜCKGABESCHUTZ

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

TEIL A AUSGESTALTUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A-1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

A-2 FESTSTELLUNG DER LEISTUNGSPFLICHT

A-3 FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

A-4 ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG DER ANSPRÜCHE AUS DIESER VERSICHERUNG
A-5 AUSSCHLÜSSE

A-6 SUBSIDIARITÄT

TEIL B REGELUNGEN ÜBER ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

B-1 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES / LAUFZEIT IHRER VERSICHERUNG

B-2 BEITRAGSZAHLUNG

B-3 WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES

B-4 KÜNDIGUNGSRECHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS

B-5 KÜNDIGUNGSRECHT DES VERSICHERERS

B-6 WEITERE REGELUNGEN

PRÄAMBEL

Versicherer des Leasing RückgabeSchutzes sind wir, die ELEMENT Insurance AG. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer. Diese Versicherung bezieht sich auf das Leasingfahrzeug, welches durch die Leasing-Vertragsnummer auf dem Versicherungsschein benannt ist.

Der Leasing RückgabeSchutz schützt Sie im Umfang der nachfolgenden Bedingungen vor finanziellen Verlusten bei der Rückgabe des Leasingfahrzeugs, welches Ihnen auf der Basis des zwischen Ihnen und dem Leasinggeber geschlossenen Leasingvertrags ausschließlich zum privaten Gebrauch überlassen wurde und ein Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht überschreiten darf.

Der hier versicherte finanzielle Verlust beschränkt sich auf Aufwendungen, die Sie haben, weil Sie bei Rückgabe des Leasingfahrzeugs vom Leasinggeber berechtigterweise auf Ausgleich eines Minderwertes wegen übermäßiger Beanspruchung des Fahrzeugs in Zusammenhang mit den im Folgenden genannten Schäden in Anspruch genommen werden und daher im Ergebnis eine Belastung aus dem Leasingvertrag zu tragen haben, welche die bei Beginn des Leasingvertrages vereinbarte Leasingrate übersteigt.

TEIL A AUSGESTALTUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A-1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

A-1.1 VERSICHERUNGSFALL

Der Versicherungsfall im Leasing RückgabeSchutz tritt ein, wenn

- der Leasinggeber bei Rückgabe des Leasingfahrzeugs berechtigterweise Ausgleichsansprüche nach den Leasingbedingungen zu dem im Versicherungsschein genannten Leasingvertrag (ggf. in Verbindung mit dem Schadenkatalog des Leasinggebers) gegen Sie als Leasingnehmer aufgrund eines Minderwerts des Leasingfahrzeugs wegen übermäßiger Beanspruchung gemäß A-1.4 geltend macht,

und

- die Ausgleichsansprüche auf während der Laufzeit dieser Versicherung entstandene Schäden der nachfolgend in A-1.3 abschließend aufgelisteten Kategorien an dem im Versicherungsschein genannten Leasingfahrzeug zurückzuführen sind. Rückgabe des Leasingfahrzeugs im Sinne der vorstehenden Bestimmung meint sowohl die Rückgabe an den Leasinggeber zum Ablauf der Leasingdauer als auch eine vorzeitige Rückgabe an den Leasinggeber, die im Einklang mit den Leasingbedingungen zu dem im Versicherungsschein genannten Leasingvertrag erfolgt und zur Beendigung desselben führt.

A-1.2 ZEITLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versicherungsschutz nach dem Leasing RückgabeSchutz besteht nur dann, wenn die Rückgabe des Leasingfahrzeugs (A-1.1.) – nicht notwendig die Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs durch den Leasinggeber Ihnen gegenüber – innerhalb der Laufzeit dieser Versicherung erfolgt. Die Laufzeit der Versicherung orientiert sich an der tatsächlichen Laufzeit des mit dem Leasinggeber geschlossenen Leasingvertrages.

Versicherungsschutz unter dem Leasing RückgabeSchutz besteht im Übrigen nur, solange das Leasingfahrzeug in Deutschland zugelassen ist und Sie es ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen. Ihre Versicherung endet automatisch an dem Tag, an dem das Leasingfahrzeug im Ausland zugelassen wird.

A-1.3 SCHADENKATEGORIEN

Versicherungsschutz nach Maßgabe von A-1.1. besteht ausschließlich bei Ausgleichsansprüchen in Zusammenhang mit Schäden, die den folgenden Kategorien zuzuordnen sind:

- Lackschäden (mit Ausnahme von Hagelschäden, Korrosionsschäden, Schäden durch Beklebungen der Karosserie)
- Kratzer (mit Ausnahme von Schäden an Bremsscheiben, Scheiben und Beleuchtung),
- Dellen (Wölbungen nach innen) mit Ausnahme von Hagelschäden,
- Beulen (Wölbungen nach außen),
- Innen- und Kofferraumschäden, oder
- Felgenschäden.

A-1.4 ÜBERMÄSSIGE BEANSPRUCHUNG DES LEASINGFAHRZEUGS

1. Eine übermäßige Beanspruchung des Leasingfahrzeugs liegt vor, wenn dieses bei Rückgabe an den Leasinggeber nicht einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung zum Rückgabezeitpunkt entsprechenden Erhaltungszustand entspricht, weil Schäden der in A-1.3 aufgelisteten Kategorien eingetreten sind, die über einen gewöhnlichen Gebrauch hinausgehen und zum Rückgabezeitpunkt nicht oder nicht vollständig fachmännisch beseitigt worden sind.

2. Gewöhnlicher Gebrauch begründet keine ubermäßige Beanspruchung und ist für insoweit geltend gemachte Ausgleichsansprüche nicht versichert. Gewöhnlicher Gebrauch liegt vor, wenn das versicherte Leasingfahrzeug Spuren aufweist, die den optischen Gesamteindruck des Fahrzeugs nicht negativ beeinflussen.

Ein gewöhnlicher Gebrauch liegt insbesondere vor:

- bei Lackschäden, die auf laufleistungsbedingten Steinschlägen beruhen und einen Durchmesser von höchstens 2mm aufweisen oder auf leichten Kratzern beruhen, die nicht bis auf die Grundierung durchgehen oder bei Lackabschürfungen bis höchstens 20mm an Türkanten;
- bei Beulen und Dellen mit einer Eindringtiefe von höchstens 1mm, die einen Durchmesser von höchstens 20mm aufweisen;
- bei Felgenschäden, die sich auf leichte Korrosionen und leichte Kratzer beschränken, und
- bei Innenraumschäden, die sich auf leichte Abnutzungen und Abschürfungen sowie kleine Bohrlöcher außerhalb des Sichtfeldes des Fahrzeugnutzers beschränken (z.B. an der Armaturenbrettunterseite).

A-1.5 UMFANG DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

1. Bei Eintritt des Versicherungsfalls ersetzen wir Ihnen einen (drohenden) finanziellen Verlust in Höhe des Minderwerts an dem Leasingfahrzeug zum Zeitpunkt der Rückgabe (A-1.1.), den der Leasinggeber berechtigterweise gegen Sie als Leasingnehmer als Ausgleichsanspruch geltend macht, soweit der Minderwert auf einer übermäßigen Beanspruchung des Leasingfahrzeugs gemäß A-1.4 beruht. Berechtigt im Sinne von Satz 1 sind die Ansprüche des Leasinggebers gegen Sie als Leasingnehmer dann, wenn Sie ihm nach den zugrunde liegenden Leasingbedingungen (ggf. in Verbindung mit dem Schadenkatalog des Leasinggebers) zum Ausgleich des Minderwertes bei Rückgabe des Leasingfahrzeugs verpflichtet sind. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die Sie mit dem Leasinggeber ohne unsere Zustimmung in Textform abgegeben oder abgeschlossen haben, binden uns nur, soweit der Ausgleichsanspruch des Leasinggebers auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

2. Bitte beachten Sie,

- dass unsere Versicherungsleistung für den auf einen einzelnen Schaden entfallenden Minderwert und einen damit in Zusammenhang stehenden Ausgleichsanspruch auf maximal 300,00 EUR (netto) als Einzelversicherungssumme begrenzt ist,
- dass unter dem Leasing RückgabeSchutz maximal der Minderwert am Leasingfahrzeug im Rahmen eines Ausgleichsanspruchs des Leasinggebers ersetzt wird, der im Zusammenhang mit den zehn höchsten Schäden besteht (jeweils unter Beachtung der Einzelversicherungssumme von maximal 300,00 EUR (netto),

und

- dass die Versicherungsleistung uber die gesamte Vertragslaufzeit hinweg auf einen Höchstbetrag von 3.000,00 EUR (netto) als Gesamtversicherungssumme begrenzt ist.

Bitte beachten Sie weiter, dass fur den Fall, dass ein Ausgleichsanspruch mit mehreren Schäden an einem Fahrzeugteil in Zusammenhang steht, unsere Versicherungsleistung begrenzt ist auf die Kosten für den Austausch des einzelnen Fahrzeugteils (netto), sofern die Austauschkosten geringer sind als die Minderwerte der einzelnen Schäden an diesem Fahrzeugteil.

Umsatzsteuer, die im Fall der Reparatur des Schadens oder des Austauschs eines Fahrzeugteils ggf. anfiele und im Rahmen des Ausgleichsanspruchs zu erstatten ist, ist nicht versichert und wird im Rahmen des Leasing RückgabeSchutzes daher auch nicht ersetzt.

A-2 FESTSTELLUNG DER LEISTUNGSPFLICHT

1. Den Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich die berechtigte Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs durch den Leasinggeber Ihnen gegenüber aufgrund eines Minderwerts des Leasingfahrzeugs wegen eines der in A-1.3. genannten Schäden oder übermäßiger Beanspruchung gemäß A-1.4, haben Sie uns in geeigneter Weise und auf Ihre Kosten fur jeden einzelnen Schaden, auf den der Ausgleichsanspruch gestützt wird, gesondert darzulegen und nachzuweisen. Dies kann u.a. durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines unabhängigen Sachverständigenunternehmens in Textform erfolgen, insbesondere durch Vorlage des Gutachtens, das der Leasinggeber zur Ermittlung des Minderwertes auf Grundlage der Leasingbedingungen mit Ihrer Zustimmung in Auftrag gegeben hat.

Weitere Alternativen zum Gutachten, wie z.B.

- Kurzgutachten,
- eine Reparaturkalkulation oder
- einen Kostenvoranschlag

akzeptieren wir nur in Verbindung mit Bildern. Auf den Bildern müssen die jeweiligen Schadenpositionen erkennbar sein, auf deren Grundlage der Leasinggeber die Minderwerte geltend macht.

Immer einzureichen ist das endgültige Abrechnungsschreiben des Leasinggebers.

2. Bitte beachten Sie, dass wir in unserer Leistungsprüfung an die Feststellungen eines uns von Ihnen vorgelegten Gutachtens nicht gebunden sind. Dies gilt ausdrücklich auch in Bezug auf das vom Leasinggeber in Auftrag gegebene Gutachten, auf das dieser seinen Ausgleichsanspruch im Zusammenhang mit Minderwerten bei Rückgabe des Leasingfahrzeugs stützt. Wir behalten uns vielmehr eine eigene inhaltliche Überprüfung der Feststellungen des Sachverständigen vor.

3. Gelangen wir im Zuge der Leistungsprüfung zu der Einschätzung, dass der vom Leasinggeber Ihnen gegenüber geltend gemachte Ausgleichsanspruch im Zusammenhang mit Minderwerten entweder nicht auf einer übermäßigen Beanspruchung des Leasingfahrzeugs im Sinne von A-1.4 beruht oder der Ausgleichsanspruch überhöht ist, weil zu Ihren Ungunsten von den Feststellungen eines von Ihnen vorgelegten Gutachtens abzuweichen ist, werden wir Ihnen die sachlichen Gründe dafür sowie die Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsleistung in Textform erläutern.

A-3 FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die Versicherungsleistung ist fällig, sobald wir alle notwendigen Erhebungen zur Feststellung des Versicherungsfalles und zum Umfang der Versicherungsleistung beendet haben.

A-4 ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG DER ANSPRÜCHE AUS DIESER VERSICHERUNG

Ansprüche aus dieser Versicherung sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtretbar oder verpfändbar. Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist ausdrücklich auch der Leasinggeber.

A-5 AUSSCHLÜSSE

Kein Versicherungsschutz besteht fur Ausgleichansprüche

1. im Zusammenhang mit Minderwerten am zurückgegebenen Leasingfahrzeug, fur die der Leasinggeber bereits eine Entschädigung erhalten hat;

2. im Zusammenhang mit Minderwerten am zurückgegebenen Leasingfahrzeug, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;

3. im Zusammenhang mit Minderwerten, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht wurden;

4. im Zusammenhang mit Schäden am Motor an Elektronik oder am Antriebsstrang;

5. wenn die Schäden gemäß A-1.3 oder die übermäßige Beanspruchung des Leasingfahrzeugs gemäß A-1.4, auf die der Ausgleichsanspruch gestützt wird, zweckwidrig durch eine gewerbliche Nutzung des Leasingfahrzeugs oder durch einen unberechtigten Fahrer verursacht wurde. Unberechtigt in diesem Sinne sind Fahrer des Leasingfahrzeugs, die nach den Leasingbedingungen zu dem Leasingvertrag nicht berechtigt sind, das Leasingfahrzeug zu führen;

6. wenn die Schäden gemäß A-1.3 oder die übermäßige Beanspruchung des Leasingfahrzeugs gemäß A-1.4, auf die der Ausgleichsanspruch gestützt wird, durch einen Fahrer verursacht wurde, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

7. im Zusammenhang mit Minderwerten am zurückgegebenen Leasingfahrzeug, die auf Serien-, Konstruktions- oder Fertigungsfehlern beruhen oder für die ein Dritter als Hersteller (z.B. Fahrzeugrückruf, Serienfehler), Lieferant, Werkunternehmer haftet oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z.B. Kulanzversprechen) eintritt oder aus Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eintritt;

8. wenn die Schäden gemäß A-1.3 oder die übermäßige Beanspruchung des Leasingfahrzeugs gemäß A-1.4, auf die der Ausgleichsanspruch gestützt wird, durch dessen Verwendung auf Fahrtveranstaltungen verursacht wurde, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch fur die dazugehörigen Übungsfahrten.

9. wenn Sie die Schäden gemäß A-1.3 oder die übermäßige Beanspruchung des Leasingfahrzeugs gemäß A-1.4, auf die der Ausgleichsanspruch gestützt wird, vorsätzlich herbeigeführt haben.

10. im Zusammenhang mit einer „merkantilen" Wertminderung am Leasingfahrzeug infolge eines Schadens am Leasingfahrzeug. Dies ist dann der Fall, wenn dieser Schaden auch nach dessen Reparatur zu einem fortbestehenden Minderwert führt.

A-6 SUBSIDIARITÄT

Versicherungsschutz aus dem Leasing RückgabeSchutz besteht ausschließlich subsidiär, soweit aufgrund eines anderweitig bestehenden Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für dasselbe versicherte Interesse, oder mit Blick auf ein anderweitig versichertes Sacherhaltungsinteresse bezogen auf das Leasingfahrzeug jeweils gegen dieselbe Gefahr, besteht und aus diesem Versicherungsleistungen erbracht werden.

Sollten Sie aus dem anderen Versicherungsvertrag Leistungen erhalten, diese aber nicht den gesamten gegen Sie geltend gemachten Ausgleichsanspruch wegen eines Minderwertes kompensieren, so ersetzen wir, bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Leistungsfalls nach A-1.4, diesen Differenzbetrag.

TEIL B REGELUNGEN ÜBER ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

B-1 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES / LAUFZEIT IHRER VERSICHERUNG

1. Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen und Ihnen unsere Annahmebestätigung zugegangen ist, die wir Ihnen in Textform übersenden.

2. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Annahmebestätigung angegebenen Termin, jedoch nicht vor der Auslieferung des Leasingfahrzeugs. Dies gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags (s. unten bei B-2.2.2). Nach Auslieferung des Leasingfahrzeugs übersenden wir Ihnen den Versicherungsschein zu Ihrer Versicherung.

3. Die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags ergibt sich aus unserer Annahmebestätigung sowie aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich zum Ablauf der dort genannten Vertragslaufzeit um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen (s. B-4 bis B-6) oder das versicherte Interesse (s. B-3) wegfällt.

4. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

5. Mit Rückgabe des Leasingfahrzeugs an den Leasinggeber endet Ihre Versicherung. Dann erlischt Ihr Versicherungsschutz. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rückgabe des Leasingfahrzeugs zum vereinbarten Ablauf der Leasingdauer oder im Einklang mit den Leasingbedingungen zu dem im Versicherungsschein genannten Leasingvertrag vorzeitig oder verspätet erfolgt.

6. Ihre Versicherung endet automatisch an dem Tag, an dem das Leasingfahrzeug im Ausland zugelassen wird (A-1.2).

7. Endet Ihre Versicherung durch Rückgabe an den Leasinggeber und erfolgt die Rückgabe vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode (s. B-2.1) oder endet sie mit Zulassung im Ausland, steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Folglich erstatten wir Ihnen anteilig den Teil Ihres Beitrags, der auf den Zeitraum danach bis zum Ende der Versicherungsperiode entfällt.

B-2 BEITRAGSZAHLUNG

B-2.1 VERSICHERUNGSPERIODE

Je nach Vereinbarung haben Sie die Beiträge zu dieser Versicherung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich vorschüssig zu entrichten. Welche Zahlungsart vereinbart ist, können Sie unserer Annahmebestätigung sowie dem Versicherungsschein entnehmen. Die Zahlungsart bestimmt die Versicherungsperiode für Ihre Versicherung. Dementsprechend beträgt die Versicherungsperiode bei jährlicher Beitragszahlung ein Jahr, bei halbjährlicher Beitragszahlung ein Halbjahr, bei vierteljährlicher Beitragszahlung ein Quartal und bei monatlicher Beitragszahlung einen Monat.

B-2.2 ZAHLUNG DES ERSTBEITRAGS

B-2.2.1 RECHTZEITIGE ZAHLUNG

Der Erstbeitrag ist mit Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzuglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

B-2.2.2 NICHT RECHTZEITIGE ZAHLUNG

Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, gilt: Sie haben von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

B-2.2.3 RÜCKTRITT BEI NICHT RECHTZEITIGER ZAHLUNG

Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

B-2.3 ZAHLUNG DER FOLGEBEITRÄGE

B-2.3.1 RECHTZEITIGE ZAHLUNG

Folgebeiträge sind zu den im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten fällig und zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

B-2.3.2 MAHNUNG

1. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung des rückständigen Beitrags und eines etwaigen Verzugsschadens (Zinsen und Kosten) auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

2. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir den rückständigen Folgebeitrag sowie Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen bei fruchtlosem Verstreichen der Zahlungsfrist (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B-2.3.3 LEISTUNGSFREIHEIT NACH MAHNUNG

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Folgebeitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B-2.3.4 KÜNDIGUNG NACH MAHNUNG

1. Sind Sie mit der Zahlung des geschuldeten Folgebeitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

2. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B-2.3.5 ZAHLUNG DES BEITRAGS NACH KÜNDIGUNG

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung des geschuldeten Beitrags sowie der Zinsen und Kosten innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach B-2.3.3 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B-2.4 LASTSCHRIFTVERFAHREN

B-2.4.1 IHRE PFLICHTEN

1. Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags fur eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung von uns erfolgt.

B-2.4.2 FEHLGESCHLAGENER LASTSCHRIFTEINZUG

1. Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

2. Wir haben in der Kündigung des SEPA-Lastschriftmandats darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

3. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B-3 WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und auf Dauer weg (z.B. weil es wegen Totalschadens an dem Leasingfahrzeug oder wegen Verlusts desselben nicht mehr zu einer Rückgabe im Sinne der Leasingbedingungen und damit nicht mehr zu einer Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen diesbezüglich durch den Leasinggeber und letztlich zu versicherten finanziellen Verlusten Ihrerseits kommen kann), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben. Mit Kenntniserlangung endet zugleich Ihre Versicherung.

B-4 KÜNDIGUNGSRECHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Sie können den Vertrag zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) erklärt wird und uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Sie können bestimmen, ob die Kündigung zum nächstmöglichen Termin oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

B-5 KÜNDIGUNGSRECHT DES VERSICHERERS

1. Wir können den Versicherungsvertrag zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) erklärt wird und Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

2. Sind sie mit der Zahlung von Folgebeiträgen in Verzug, können wir Ihre Versicherung nach Maßgabe des B-2.3.4 kündigen.

B-6 WEITERE REGELUNGEN

B-6.1 ERKLÄRUNGEN UND ANZEIGEN, ANSCHRIFTENÄNDERUNG

B-6.1.1 FORM, ZUSTÄNDIGE STELLE

1. Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform bestimmt ist.

2. Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete zuständige Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B-6.1.2 NICHTANZEIGE EINER ANSCHRIFTEN- ODER NAMENSÄNDERUNG

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

B-6.2 ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN

B-6.2.1 ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir Ihnen den Minderwert ersetzen, der auf dem vom Dritten verursachten Schaden am Leasingfahrzeug beruht. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B-6.2.2 OBLIEGENHEITEN ZUR SICHERUNG VON ERSATZANSPRÜCHEN

1. Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

2. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B-6.3 KEINE LEISTUNGSPFLICHT AUS BESONDEREN GRÜNDEN

B-6.3.1 VORSÄTZLICHE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

1. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

2. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B-6.3.2 ARGLISTIGE TÄUSCHUNG NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

1. Wir sind leistungsfrei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Versicherungsleistung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

2. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B-6.4 GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Schäden aus einem Versicherungsfall, den Sie grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind ohne eine Kürzung der Versicherungsleistung mitversichert. Dies gilt auch, wenn dabei Obliegenheiten oder Sicherheitsvorschriften verletzt wurden.

B-6.5 VERJÄHRUNG

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

B-6.6 ÖRTLICH ZUSTÄNDIGES GERICHT

B-6.6.1 KLAGEN GEGEN UNS

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

2. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B-6.6.2 KLAGEN GEGEN SIE

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B-6.7 ANZUWENDENDES RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Risikoträger ELEMENT Insurance AG